

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass für den Stadtteil Wiesdorf

vom 4. Oktober 2022

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2018 (Verkündet am 29.03.2018 im GV. NRW., Ausgabe 2018, Nr. 8, S. 171-179), wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 26.09.2022 für den Stadtteil Wiesdorf folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Im Stadtteil Wiesdorf dürfen aus Anlass der folgenden Veranstaltungen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein:

28.04.2024 Frühlingsfest,
29.09.2024 Herbstfest mit Herbstkirmes,
03.11.2024 Musik- und Familienfest „LEVlive“,
01.12.2024 46. Christkindchenmarkt.

Das von diesen Veranstaltungen betroffene Gebiet des Stadtteils Wiesdorf geht aus dem Lageplan in der Anlage zu dieser Verordnung hervor.“ (siehe Anlage Amtsblatt)

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden..

§ 3

Die Verordnung tritt am Folgetag ihrer Verkündung in Kraft.

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 43 vom 21.10.2022
- 1. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 25.09.2023
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 42 vom 06.11.2023